

# Vereinsatzung des Vereins „

## Metalheads Tollbach “

Gegründet am 04.1.2023 in Tollbach „Landendinger Wirt“

(Tollbach 13, 93354 Siegenburg)

### 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen »\_\_\_\_Metalheads Tollbach\_\_\_\_«.

(2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Siegenburg (Ortsteil Tollbach). Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

### 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein Metalheads Tollbach e.V. mit Sitz in 93354 Siegenburg, Herzog-Georg-Straße 7b , verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke,, der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Jugendhilfe und Erziehung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bekanntmachung und Förderung noch unbekannter Musikgruppen durch einen Eintrittsfreien Bandcontest sowie Spenden an Kindergärten und gemeinnützige Einrichtungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dafür notwendige Mittel werden durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will. Die Mitgliedschaft, über die der Vorstand entscheidet, wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

### 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod oder Ausschließung. Der Austritt ist nur zulässig zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss bis zum 1. Oktober schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck gröblich zuwiderhandelt oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im

Rückstand bleibt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung.

## **5 Beitrag**

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, die Höhe beträgt 10,00 € im Jahr. Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar für das jeweilige Jahr via Lastschriftverfahren abgebucht.

## **6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **7 Jahreshauptversammlung**

(1) Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich per Hauspost berufen. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Wahrung der Frist von 2 Wochen schriftlich per Hauspost einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, wählt den Vorstand, zweiten Vorstand, Kassenwart, Schriftführer und die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Ausschussmitglieder). Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen müssen verhandelt werden, wenn sie 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder sowie der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zum Wechsel im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied zur Mitarbeit in den Vorstand berufen.

(4) Die Mitglieder arbeiten unentgeltlich. Nachweisliche Ausgaben zur Erfüllung übertragener Aufgaben werden aus Vereinsmitteln erstattet.

(5) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(6) Der 1.Vorstand ,der 2.Vorstand und der Kassenwart vertreten jeder einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(7) Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

### **9 Erweiterter Vorstand**

Neben dem Vorstand, zweiten Vorstand, Kassenwart, Schriftführer werden bei der Jahreshauptversammlung auch noch die 9 Ausschussmitglieder schriftlich gewählt.

### **10 laufende Geschäfte**

(1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

### **11 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Katholischen Kindergarten St. Nikolaus mit Sitz in 93354 Siegenburg , Antoniusstraße 6 , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.